

Werte Ausschussmitglieder,

ich übersenden Ihnen zur Einladung des A 1 heute noch die Beschlussvorlage zur Kita- Satzung und die Satzung selbst. Diese wurde im A 2 und A 3 am 6.März beraten, es wurde festgelegt, Hinweise aus der Beratung und Hinweise von Abgeordneten /Betroffenen/Interessierten zu prüfen und ggfs. einzuarbeiten. Dies fand in Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung A3/A2 zum 4.Mai statt. In dieser Sitzung gab es weitere Vorschläge, die wiederum eingearbeitet wurden(gelbe Markierung).

Insbesondere zum Absatz 2 des § 7 wurde durch Herrn Oeter am 10.05.mitgeteilt:

„ Wie schon am Telefon am 05.05.17 besprochen, möchte ich aufgrund eines Gesprächs mit der Kreis Elternbeiratsvorsitzenden nach der letzten Ausschusssitzung auf einen Konkretisierungsbedarf im § 7 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung hinweisen. Die Eltern bemängeln, dass der Abs. 2 sowohl mit, als auch ohne die vorgeschlagene Änderung eines Ausschussmitgliedes in sich widersprüchlich und nicht ausreichend genau ist. Dieses Schreiben sollte nach meiner Empfehlung den Fraktionsvorsitzenden der SVV zugeleitet werden, damit die Fraktionen sich erneut in Vorbereitung auf die SVV damit befassen können und ein eventueller Änderungsvorschlag auf der Sitzung der SVV, in dem die EB-Satzung (Kita-Satzung) beschlossen werden soll, einzubringen. Damit der Vorschlag der Fraktionen konsensfähig wird, habe ich hier noch einmal die wichtigsten diskutierten Varianten (aus der Ausschusssitzung)

Hier zunächst die Beschlussempfehlung der Ausschussmitglieder in der 2. Ausschusssitzung (die vorgeschlagene Streichung eines Satzes wurde durch die Ausschussmitglieder mehrheitlich abgelehnt) = aktueller Stand für die Beschlussvorlage für die SVV

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(2) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

Variante A = Beschlussempfehlung für die Fraktionen für die beschließende SVV (Formulierung mit der geringsten Reichweite)

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(2) Das Einkommen der personensorgeberechtigten Eltern wird nur einbezogen, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betreffenden überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird nicht miteinbezogen.

Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Variante B = Beschlussempfehlung für die Fraktionen für die beschließende SVV (Formulierung mit mittlerer Reichweite)

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(2) Das Einkommen der personensorgeberechtigten Eltern wird in jedem Falle einbezogen, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betreffenden überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird nicht miteinbezogen.

Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Variante C = Beschlussempfehlung für die Fraktionen für die beschließende SVV (Formulierung mit großer Reichweite)

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(2) Das Einkommen der personensorgeberechtigten Eltern wird in jedem Falle einbezogen, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betroffenen überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird miteinbezogen, wenn dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.

Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ich wünsche für die SVV Erfolg.“

Herr Oeter empfahl telefonisch die Variante B, betonte aber auch, dass A und C möglich wären. Noch keine Variante wurde erfolgreich beklagt.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Horn
Bürgermeister